

Anlage 2 zum Wohn- und Betreuungsvertrag - Vertrag über Leistungsgewährung von Unterkunft und Heizung, Eingliederungshilfe, sowie von Verpflegung und Hauswirtschaft –

Vorvertragliche Information zum Wohn- und Betreuungsvertrag der besonderen Wohnform

Verbraucher*in: **Ausgehündigt am:**

AWO Dialog Weser-Ems GmbH, Wohnanlage Sutthausen vertreten durch die Einrichtungsleitung: Frau Hannah Mogdans und Frau Alina Werrelmann

Gemäß Teil B: § 1 des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBVG) möchten wir Sie über die Grundlagen des Wohn- und Betreuungsvertrages der Wohnanlage Sutthausen informieren.

Die vorvertraglichen Informationen geben Ihnen vor Abschluss eines Wohn- und Betreuungsvertrages einen Überblick über das Leistungsangebot unserer Einrichtung.

Die Einrichtung

Die Wohnanlage Sutthausen ist eine besondere Wohnform der Eingliederungshilfe für erwachsene psychisch kranke Menschen. Sie befindet sich in ruhiger grüner Lage in Osnabrück- Sutthausen.

Durch die gute Busverbindung ist die Innenstadt schnell zu erreichen. Auch in der direkten Umgebung bestehen Einkaufs- und Freizeitmöglichkeiten.

Ihr persönlicher Wohnraum

Die Wohnanlage Sutthausen bietet 56 Wohneinheiten in 7 unterschiedlichen Wohngruppen mit jeweils 8 Teilnehmern

Es werden 56 Wohnräume mit eigenem Badezimmer zur Einzelnutzung angeboten.

Die Wohnräume sind zwischen 14 und 16 m² groß. Sie werden möbliert mit Kleiderschrank, Tisch, Stühlen, Kommode, Bett und Regal vermietet, können nach Absprache mit der Einrichtung zusätzlich durch eigene Möbel ergänzt werden.

Anlage 2 zum Wohn- und Betreuungsvertrag - Vertrag über Leistungsgewährung von Unterkunft und Heizung, Eingliederungshilfe, sowie von Verpflegung und Hauswirtschaft –

Sowohl für den Eingang des Wohnhauses, als auch für den persönlichen Wohnraum erhalten Sie bei Einzug einen Schlüssel gegen Quittung.

Jedem persönlichen Wohnraum ist ebenfalls ein Briefkasten zugeordnet. Den Briefkastenschlüssel erhalten Sie ebenfalls bei Einzug.

Zu dem persönlichen Wohnraum gehört je Wohngruppe eine Wohnküche, 2 Bereiche verfügen über eine Singleküche. Die Küchen sind funktional ausgestattet und bieten Platz für den Verzehr von Mahlzeiten.

Zu dem persönlichen Wohnraum gehören ebenfalls Aufenthaltsräume, Hauswirtschaftsräume, Abstellräume auf dem Dachboden sowie ein Fahrradunterstand.

Kosten des Wohnraums

In den Kosten des Wohnraums sind sowohl der persönliche Wohnraum als auch die dazugehörigen Gemeinschaftswohnflächen berücksichtigt.

Für die Nutzung der im Wohn- und Betreuungsvertrag genannten Räumlichkeiten
Zimmernummer: mit qm² in Wohngruppe gelten monatlich folgende Entgelte:

Wohnkosten (Kaltmiete)	€
Heizkosten	€
Zwischensumme	€ _____
Haushaltsstrom	
(Gesamtkosten € , 56 Personen)	€
Zuschlag für die Möblierung	€
Ausstattung mit Haushaltsgroßgeräten	
(Gesamtkosten € , 56 Personen)	€
Gebühren für Telekommunikation sowie für den Zugang zu Rundfunk, Fernsehen und Internet	
(Gesamtkosten € , 56 Personen)	€
<u>Gesamtsumme</u>	€ _____

Anlage 2 zum Wohn- und Betreuungsvertrag - Vertrag über Leistungsgewährung von Unterkunft und Heizung, Eingliederungshilfe, sowie von Verpflegung und Hauswirtschaft –

Für den Antrag benötigen Sie die genaue Kostenaufstellung der Mietkosten, diese erhalten Sie durch diese vorvertraglichen Informationen sowie durch den persönlichen Wohn- und Betreuungsvertrag.

Es kann zusätzlich im Wohn- und Betreuungsvertrag eine Vereinbarung getroffen werden, dass die Kosten der Unterkunft direkt vom Grundsicherungsamt an die Einrichtung überwiesen werden sollen.

Die überlassene Wohnfläche ist pfleglich zu nutzen und zu behandeln.

Sie sind dazu aufgefordert für eine regelmäßige und angemessene Lüftung zu sorgen. Dabei sind die Heizkörper abzdrehen, um Energie zu sparen und die Umwelt zu schonen.

Sie dürfen keine bauliche oder technische Veränderung in dem persönlichen Wohnraum vornehmen.

Eigene elektrische Geräte des*der Verbraucher*in unterliegen einer Prüfungspflicht:

Das heißt, dass die Elektrogeräte den jeweils gültigen gesetzlichen Sicherheitsvorschriften und Sicherheitsbestimmungen (wie GS-Zeichen, VDE-Kennzeichnung) entsprechen müssen. Dies ist meist durch einen Aufkleber gekennzeichnet.

Die von Ihnen eingebrachten elektrischen, netzabhängig betriebenen Geräte müssen regelmäßig geprüft werden. Geräte, die nicht verkehrssicher sind, dürfen nicht betrieben werden.

TV-Anschluss

Die persönlichen Wohnräume bieten die Möglichkeit eines eigenen TV Anschlusses. Ein Fernsehgerät steht nicht zur Verfügung. Dieses ist selbst mitzubringen.

In den gemeinschaftlichen Aufenthaltsräumen steht ein TV-Gerät zur Verfügung.

Anlage 2 zum Wohn- und Betreuungsvertrag - Vertrag über Leistungsgewährung von Unterkunft und Heizung, Eingliederungshilfe, sowie von Verpflegung und Hauswirtschaft –

Telefon und Internet

Anschlussmöglichkeiten sind im Zimmer vorhanden. Die monatlichen Kosten sind von dem/ der Verbraucher*in zu tragen.

Renovierung des eigenen Wohnraumes

Der eigene Wohnraum kann nach Absprache mit dem Unternehmer renoviert werden. Die Kosten hierfür tragen Sie selbst.

Weicht die Renovierung in Farbe und Gestaltung von der allgemeinen Farbausstattung und Wohnraumgestaltung der besonderen Wohnform ab, dann muss vor dem Auszug das Zimmer entsprechend angepasst und auf Ihre eigenen Kosten neu gestaltet werden.

Betreten des überlassenen Wohnraums

Ihr persönlicher Wohnraum wird ausschließlich bei akuten somatischen, psychischen und technischen Notfallsituationen, bei Reinigungs- oder Instandhaltungserfordernissen, nach vorheriger Anmeldung zur Durchführung der Assistenzleistungen unter Beachtung der Privatsphäre, zur Gefahrenabwehr bei Rauchentwicklung oder Gesundheitsgefährdung betreten.

Für diese Situationen besitzt das Unternehmen Zweitschlüssel des persönlichen Wohnraums, die nur für diese Zwecke genutzt werden dürfen.

Rückgabe des Wohnraums

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses haben Sie den Wohnraum geräumt, besenrein und im ordentlichen Zustand mit sämtlichen Schlüsseln an den Unternehmer zu übergeben.

Rauchmöglichkeiten

In dem gekennzeichneten Raucherraum und den -flächen ist das Rauchen innerhalb der Einrichtung möglich.

Anlage 2 zum Wohn- und Betreuungsvertrag - Vertrag über Leistungsgewährung von Unterkunft und Heizung, Eingliederungshilfe, sowie von Verpflegung und Hauswirtschaft –

Aufgrund des niedersächsischen Gesetzes zum Schutz vor Gefahren des Passivrauchens ist die besondere Wohnform außerhalb der Raucherräumlichkeiten und -flächen rauchfrei.

Das Rauchen im persönlichen Wohnraum in einer besonderen Wohnform ist aufgrund dieses Gesetzes nicht gestattet.

Die Vermietung des persönlichen Wohnraums ist mit dem Angebot der Eingliederungshilfe gekoppelt.

Ein Mieten des Wohnraums ohne Inanspruchnahme der Eingliederungshilfeleistungen ist nicht möglich.

Eingliederungshilfe

Das Ziel der Eingliederungshilfe

Das Ziel der Eingliederungshilfe ist es, durch Assistenzleistungen die Selbstbestimmung und eigenständige Bewältigung des Alltags einschließlich der Tagesstrukturierung zu fördern, um Soziale Teilhabe zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Die besondere Wohnform verfolgt das Ziel der Eingliederungshilfe und wird Sie durch das Personenzentrierte Arbeiten darin ermutigen, unterstützen und begleiten, Ihre eigenen Fähigkeiten zu einer selbständigen und selbstbestimmten Lebensführung zu nutzen und zu erweitern.

Die Assistenzleistungen werden sich dabei an Ihrem persönlichen und individuellen Bedarf orientieren und Ihre Wünsche und Bedürfnisse in den Mittelpunkt rücken.

Die im Gesamtplan formulierten Ziele werden gemeinsam mit Ihnen und einem Team aus Mitarbeiter*innen des Wohnbereiches, des Sozialdienstes sowie der Tagesstruktur halbjährlich überprüft.

Sie werden von dem Mitarbeiter*innen-Team unterstützt, die passenden Assistenzleistungen zur Erreichung der gewünschten Ziele zu ermitteln.

Anlage 2 zum Wohn- und Betreuungsvertrag - Vertrag über Leistungsgewährung von Unterkunft und Heizung, Eingliederungshilfe, sowie von Verpflegung und Hauswirtschaft –

Fachleistungen der Eingliederungshilfe

Der Umfang der Fachleistungen bestimmt sich nach Ihrem persönlichen Bewilligungsbescheid des Trägers der Eingliederungshilfe. Diesen teilen Sie der Besonderen Wohnform bitte mit, in dem Sie eine Kopie des Bewilligungsbescheids überreichen.

Assistenzleistungen in der Eingliederungshilfe

Die besondere Wohnform bietet im Zeitraum der Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des BTHG in Niedersachsen folgende Leistungen an:

- Assistenz im Bereich der Körperpflege
- Assistenz im Bereich der Ernährung/Selbstverpflegung
- Assistenz im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung
- Assistenz im Bereich der Bekleidungs Auswahl und -pflege
- Assistenz im Bereich des Umgangs mit Geld
- Assistenz im Bereich der Wohnraumgestaltung und -reinigung
- Vermittlung von Verkehrssicherheit und allgemeiner Mobilität
- Training angemessener Verhaltensweisen und Hilfestellung bei der Bewältigung von Schwierigkeiten in der Gemeinschaft
- Förderung von Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit
- Assistenz zur Entwicklung einer Tagesstruktur und Hinführung zu einer angemessenen Tätigkeit in der internen oder externen Tagesstruktur sowie eine Zusammenarbeit mit entsprechenden Institutionen
- Assistenz bei behördlichen Angelegenheiten wie Krankenkasse, Rentenversicherung, Sozialamt; Zusammenarbeit mit gesetzlichen Betreuern sowie Amtsgericht, Bewährungshilfe, Ärzten...
- Assistenz zur Verminderung krankheitsbedingter Krisen sowie Begleitung in Krisen
- Assistenz bei der Inanspruchnahme medizinischer Leistungen, freie Arztwahl, Begleitung beim Umgang mit den eigenen Medikamenten

Anlage 2 zum Wohn- und Betreuungsvertrag - Vertrag über Leistungsgewährung von Unterkunft und Heizung, Eingliederungshilfe, sowie von Verpflegung und Hauswirtschaft –

- Assistenz bei der Freizeitgestaltung
- Assistenz durch den Technischen Dienst mit technischen Problemen
- Vorbereitung und Assistenz bei Wohnheimwechsel oder beim Auszug in eine eigene Wohnung

Selbstständigkeitsstufen:

Die besonderen Wohnformen der AWO Trialog sind konzeptionell darauf ausgerichtet, Ihre persönliche Selbständigkeit zu fördern. Um den Entwicklungsprozess gemeinsam mit Ihnen verfolgen zu können, ordnen Sie sich gemeinsam mit dem Mitarbeiter*innen - Team nach Ihrem persönlichen Selbständigkeitsgrad in einem Stufenmodell ein.

Es gibt Selbstständigkeitsstufen in den Bereichen:

- Umgang mit Medikamenten
- persönliche Wohnraumpflege
- persönliche Wäschepflege
- in der Versorgung mit Lebensmitteln
- im Umgang mit Geld

Ihr Ziel, mehr Selbständigkeit zu erreichen, wird halbjährlich in der Personenzentrierten Planung gemeinsam mit Ihnen überprüft und ggf. einer neuen Stufe zugeordnet.

Sie können sich die ausführliche Konzeption der Wohnanlage Sutthausen ansehen und Fragen zu den dort beschriebenen Leistungen stellen.

Entgelt für die Fachleistungen der Eingliederungshilfe

Das Entgelt für die Fachleistungen der Eingliederungshilfe bestimmt sich nach der Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des BTHG in Niedersachsen und der Vergütungsvereinbarung gem. § 125 SGB IX.

Änderungen dieser Daten werden vom Unternehmer durch Informationsschreiben bekannt gemacht und können in der Einrichtung erfragt werden.

Anlage 2 zum Wohn- und Betreuungsvertrag - Vertrag über Leistungsgewährung von Unterkunft und Heizung, Eingliederungshilfe, sowie von Verpflegung und Hauswirtschaft –

Leistungen der Pflege

Leistungen der Pflege werden ausschließlich in dem Umfang erbracht, wie sie im Bewilligungsbescheid beschrieben sind. Auf die in der Leistungsvereinbarung aufgeführten Leistungsausschlüsse wird ausdrücklich hingewiesen.

In der besonderen Wohnform werden ausschließlich einfachste behandlungspflegerische Maßnahmen, die nicht zum Leistungsbereich der Krankenkassen zählen und die als Bestandteil der Förderung eines gesunden Lebens als Ziel der Eingliederungshilfe anzusehen sind, erbracht. Daher werden nur einfachste Maßnahmen der Behandlungspflege erbracht, für die es im Einzelfall keiner besonderen medizinischen Fachkenntnisse oder besonderer Fertigkeiten bedarf und die auch in einem Haushalt grundsätzlich von jedem Erwachsenen erbracht werden können.

Anpassungspflicht bei Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs

Ändert sich der Pflege- und Betreuungsbedarf des Verbrauchers und ändern sich damit die Entgelte, finden die §§ 8 und 9 des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBVG) Anwendung.

Ausschluss von Leistungen und Folgen

Bestimmte Versorgungssituationen, in denen eine medizinische Behandlung notwendig wird, können durch unsere Einrichtung nicht abgedeckt werden.

Auch in folgenden Fällen kann die Einrichtung die notwendigen Leistungen nicht anbieten, weshalb eine Anpassung der Leistungen an den veränderten Bedarf gem. § 8 Abs. 4 WBVG ausgeschlossen ist:

Ausschluss von Leistungen und Folgen

Bestimmte Versorgungssituationen, in denen eine medizinische Behandlung notwendig wird, können durch unsere Einrichtung nicht abgedeckt werden.

Anlage 2 zum Wohn- und Betreuungsvertrag - Vertrag über Leistungsgewährung von Unterkunft und Heizung, Eingliederungshilfe, sowie von Verpflegung und Hauswirtschaft –

Auch in folgenden Fällen kann die Einrichtung die notwendigen Leistungen nicht anbieten, weshalb eine Anpassung der Leistungen an den veränderten Bedarf gem. § 8 Abs. 4 WBVG ausgeschlossen ist:

Bei Verbrauchern, deren Pflegebedarf über die Pflegeleistungen vom Unternehmer hinausgehen¹.

Bei Verbrauchern, die selbst- oder fremdgefährdendes Verhalten zeigen und damit sich oder andere Verbraucher der Einrichtung in ihrer körperlichen Integrität bedrohen

Bei Verbrauchern, für die ein Unterbringungsbeschluss vorliegt oder die sonst unterbringungsähnliche Maßnahmen benötigen

Bei Verbrauchern, deren Suchterkrankung in den Vordergrund der psychischen Erkrankung getreten ist und die Gefahr besteht, dass sie sich oder andere gefährden

Bei Änderungen des Pflege- und Betreuungsbedarfs hat der Träger den Verbrauchern grundsätzlich eine entsprechende Anpassung der Leistungen anzubieten. Im Falle des Eintretens der o. g. Leistungsausschlüsse nach dem Einzug sind wir nicht verpflichtet, die Leistungsanpassung vorzunehmen und berechtigt, das bestehende Vertragsverhältnis aufzulösen.

Leistungen zur Verpflegung und Hauswirtschaft

Die Verpflegung (Planung, Einkauf und Zubereitung der Mahlzeiten) findet gemeinschaftlich in der Wohngruppe oder, bei vorliegender Voraussetzung, einzeln in der Gruppen- oder Singleküche statt.

Das Verpflegungsgeld für die Mahlzeiten wird in der Wohngruppe oder bei vorliegender Voraussetzung durch den Verbraucher verwaltet.

Für die gemeinschaftliche Verpflegung in einer Gruppe, werden im Monat **Euro²** für die Gruppenkasse auf das Treuhandkonto der Wohnanlage eingezahlt.

¹ Der Unternehmer wird die notwendige tatsächliche Pflegeleistung im Einzelfall prüfen und feststellen ob die tatsächliche Pflegeleistung vom Unternehmer geleistet werden kann.

² Der Betrag richtet sich an dem Verpflegungssatz nach Regelbedarf 2. Der Betrag beinhaltet nicht die Mittagsverpflegung von Montags bis Freitag.

Anlage 2 zum Wohn- und Betreuungsvertrag - Vertrag über Leistungsgewährung von Unterkunft und Heizung, Eingliederungshilfe, sowie von Verpflegung und Hauswirtschaft –

Ein Wechsel in die gemeinschaftliche Wohngruppenverpflegung oder in die selbständige Einzelverpflegung ist bis zum 15. des laufenden Monats, in Abstimmung mit der Bezugsbetreuer*in, bei der Verwaltung für den Folgemonat anzukündigen.

Die Mittagsverpflegung von Montag bis Freitag wird über die tagesstrukturierende Maßnahme angeboten und sichergestellt. Sie findet im Wohn- und Betreuungsvertrag keine Berücksichtigung.

Bei Bedarf erbringt der Unternehmer innerhalb der Teilhabeplanung Assistenzleistungen (z.B. Einkaufstraining, Speiseplanung, Unterstützung bei der Zubereitung).

Geplante Abwesenheiten wegen Urlaub, eines Krankenhausaufenthalts oder aus sonstigen Gründen sind dem Unternehmer spätestens 3 Tage vor Antritt mitzuteilen.

Für die Dauer der Abwesenheit hat der Unternehmer das auf dem Treuhandkonto hinterlegte Verpflegungsgeld an den*die Verbraucher*in anteilig auszusahlen.

Soweit der*die Verbraucher*in sich nicht rechtzeitig abgemeldet hat oder abmelden konnte (z.B. Krankenhausaufenthalte) und länger als drei Tage abwesend ist, hat der Unternehmer das auf dem Treuhandkonto hinterlegte Verpflegungsgeld, abzüglich der drei Tage, für die Dauer der Abwesenheit an den*die Verbraucher*in anteilig auszusahlen.

Hauswirtschaftliche Verbrauchsgüter

Die besondere Wohnform stellt Ihnen eine **hauswirtschaftliche Grundausstattung** zur Verfügung: Sanitärbedarf, Reinigungsmittel, Leuchtmittel für fest installierte Lampen im Wohnraum, Heimtextilien (Bettwäsche, Handtücher) und Geschirr. Produkte der Körperpflegemittel und Damenhygieneartikel sind davon ausgenommen. Die Nutzung der **hauswirtschaftlichen Grundausstattung** ist für Sie **verpflichtend** und wird Ihnen mit einem **monatlichen** Betrag von **Euro** in Rechnung gestellt.

Bitte beachten Sie, dass die Beträge der Verpflegung jährlich an den gültigen Regelbedarf 2 angepasst und verändert werden.

Anlage 2 zum Wohn- und Betreuungsvertrag - Vertrag über Leistungsgewährung von Unterkunft und Heizung, Eingliederungshilfe, sowie von Verpflegung und Hauswirtschaft –

Wahlweise stellt Ihnen die besondere Wohnform ein monatliches **Paket von persönlichen Hygienemittel** zur Verfügung

Paket „persönliche Hygienemittel“

1x Zahncreme, 1 x Duschgel, 1 x Shampoo, 1 x Cremeseife in Spenderflasche

Die Inanspruchnahme des **Pakets „persönliche Hygienemittel“** ist für Sie **frei wählbar**. Bei Inanspruchnahme wird ein Gesamtbetrag von **€/ pro Monat** von der besonderen Wohnform in Rechnung gestellt.

Der*die Verbraucher*in kann auch selbständig für seine*ihre persönliche Hygienemittel sorgen. Bei Bedarf können innerhalb der Teilhabepflicht Assistenzleistungen (z.B. Einkaufstraining, Einkaufsplanung) mit der Einrichtung verabredet werden.

Der Unternehmer behält sich vor die Leistungen der hauswirtschaftlichen Grundausstattung und die Produkte der persönlichen Hygienemittel, bei Preissteigerungen den monatlichen Betrag anzupassen oder Produktänderungen vornehmen zu können. Sie werden über Änderungen und Preisanpassungen schriftlich durch den Unternehmer informiert.

Die Regeln in der Wohnanlage Sutthausen:

Die nachfolgenden Regeln sollen das Zusammenleben erleichtern und ein sinnvolles Miteinander ermöglichen. Die Achtung der Persönlichkeit des anderen und die Begegnung auf Augenhöhe sollen das Zusammenleben prägen

Bei längerer Abwesenheit aus der besonderen Wohnform melden Sie sich bei den Mitarbeiter*innen rechtzeitig ab.

Sie haben eine*n feste*n Ansprechpartner*in (Bezugsbetreuer*in), der für alle anfallenden Fragen zur Verfügung steht.

In den Wohngemeinschaften werden Aufgaben verteilt, die das Zusammenleben in der Gemeinschaft fördern. Jede*r achtet darauf, seine*Ihre Dienste zu erledigen.

Anlage 2 zum Wohn- und Betreuungsvertrag - Vertrag über Leistungsgewährung von Unterkunft und Heizung, Eingliederungshilfe, sowie von Verpflegung und Hauswirtschaft –

In der besonderen Wohnform ist auf Gewaltfreiheit zu achten. Gegenseitige Akzeptanz und Rücksichtnahme gegenüber anderen Personen und deren Eigentum ist Grundlage des Zusammenlebens.

Sie achten auf einen sorgsamen Umgang mit Ihrem Wohnraum und den Gemeinschaftsräumen.

Der Konsum von Alkohol und Drogen/ illegalen Suchtmitteln ist in der Wohnanlage nicht gestattet. Der Gebrauch, der Besitz und die Weitergabe von Suchtmitteln sind untersagt und können disziplinarisch verfolgt werden (z.B. Strafanzeige).

Die besondere Wohnform ist rauchfrei. Wenn Sie rauchen, nutzen Sie die Raucherunterstände außerhalb des Hauses.

Sie verpflichten sich zur Teilnahme an einer Tagesstruktur innerhalb der Einrichtung oder zur Teilnahme an externen Möglichkeiten.

Haustiere sind nach Absprache und schriftlicher Zustimmung erlaubt.

Aus Sicherheitsgründen ist das Abbrennen von Kerzen nicht gestattet.

Besuche sind außerhalb der Tagesstrukturzeit bis 22.00 Uhr willkommen.

In der Einrichtung gelten die üblichen Ruhezeiten. Mittags von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr und abends ab 22.00 Uhr.

Versicherungsschutz:

Wir empfehlen Ihnen den Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung, um im Falle eines verursachten Schadens in der Einrichtung geschützt zu sein.

Wir empfehlen hierfür den Beitritt einer vergünstigten Gruppenhaftpflichtversicherung, die von uns während Ihres Aufenthalts in der Einrichtung angeboten wird.

Zahlung der Leistungen:

Die Leistungen sind per Direktzahlungen oder Überweisungen/Daueraufträge auf folgendes Unternehmerkonto zu entrichten:

Empfänger: AWO Dialog Weser-Ems GmbH

Bank: Landessparkasse zu Oldenburg

Anlage 2 zum Wohn- und Betreuungsvertrag - Vertrag über Leistungsgewährung von Unterkunft und Heizung, Eingliederungshilfe, sowie von Verpflegung und Hauswirtschaft –

BIC: SLZODE22XXX
IBAN: DE98 2805 0100 0001 9881 46
Verwendungszweck: H308- Nachname des*der Klient*in und die Leistung
(*Beispiel: Gesamtbetrag Wohn-und Wohnnebenkosten und Leistungen der Hauswirtschaft*)

Die Bewohner*innenvertretung:

Die Bewohner*innenvertretung kümmert sich um die Anliegen aller Bewohner*innen. In den monatlichen Sitzungen werden Wünsche, Bedürfnisse, Anregungen und Beschwerden besprochen und an die Einrichtungsleitung weiter gegeben. Darüber hinaus kann beispielsweise auch jede*r Mitarbeiter*in angesprochen oder schriftlich ein Anliegen mitgeteilt werden.

Weiterführende Angebote:

Die AWO Trialog bietet auch Psychosoziale Assistenz an. Dieses kann von allen Bewohner*innen der Wohnanlage Sutthausen bei einem Auszug in Anspruch genommen werden. Dann kommt eine Betreuungsperson der Psychosozialen Assistenz stundenweise zu Ihnen in die Wohnung.

Die Psychosoziale Assistenz wäre eine Möglichkeit, wenn Sie aus der besonderen Wohnform wieder in eine eigene Wohnung ziehen aber noch weiterhin Assistenzleistungen erhalten möchten.

Anlage 2 zum Wohn- und Betreuungsvertrag - Vertrag über Leistungsgewährung von Unterkunft und Heizung, Eingliederungshilfe, sowie von Verpflegung und Hauswirtschaft –

Einzug:

Bei einem Einzug in die Wohnanlage Sutthausen sind folgende Unterlagen vor bzw. bei Einzug vorzulegen/mitzubringen:

- die Vereinbarung der Zahlungsarten
- Kopie der Bewilligungsbescheide der Leistungsträger
- das Formular ärztliches Zeugnis nach § 36 (Abs. 4) des Infektionsschutzgesetzes
- Krankenversichertenchipkarte
- Zuzahlungsbefreiung der Krankenkasse, sofern vorhanden
- ggf. Schwerbehindertenausweis
- Kopie des Betreuerausweises, sofern vorhanden
- Allergiepass, Impfpass, Macumarpass, Diabetikerpass, Herzschrittmacherpass und andere zutreffende entsprechende Nachweise
- Tierärztliche Nachweise für Haustiere
-

Alle aufgeführten Punkte sind Vertragsbestandteile.

den,

, den

, den

Unternehmer

Verbraucher*in

Gesetzliche*n Betreuer*in/

Der*die Bevollmächtigte